

GEWERBESCHAU KISSING 2017

18. und 19. März 2017



Handwerk-Handel-Kissing e.V.

Vertreten durch:

Peter-Robert Fischer, 1. Vorstand

Fliederstr. 24

86438 Kissing

Eintragung im Vereinsregister

Registergericht: Augsburg

Registernummer: 10438

Projektleiter:

Daniel Schindler

Tel.: (0821) 79636205

Mobil: (0173) 3564042

E-Mail:

info@handwerk-handel-kissing.de

Internet:

www.handwerk-handel-kissing.de

Ihre Vorteile

- >> Günstige Standpreise
- >> Kostenloser Eintritt für Besucher
- >> viele Besucher auf über 700 m² Fläche in der Halle und auf dem großen Freigelände
- >> Ca. 50 Aussteller garantieren viele Informationen
- >> Abwechslungsreiches Rahmenprogramm (Fachvorträge, Vorführungen von diversen Vereinen, Kinderschminken, Verlosungen etc.)
- >> Professionelle Facebook-Seite
- >> Werbemaßnahmen für mind. 1 Mio. Leser/Hörer (Banner, Plakate, Anzeigen in diversen Zeitungen und Zeitschriften, Radiowerbung, Facebook etc.)
- >> 3 für 2 Aktion beim Paaranzeiger, d.h. Sie zahlen nur 1 Anzeige zusätzlich und erhalten 3 Anzeigenschaltungen und 1 PR-Beitrag in 3 Ausgaben vor der Veranstaltung
- >> Beste Voraussetzungen für Neukunden-Gewinnung
- >> Neue Business-Kontakte knüpfen
- >> Viele kostenlose Parkplätze vorhanden

Melden Sie sich noch heute an uns und sichern sich Ihren Wunschplatz!

- >> Daniel Schindler
- >> Mobil 0173 3564042
- >> Fax 0821 79636206
- >> info@handwerk-handel-kissing.de

Standantrag GEWERBESCHAU KISSING 2017

18. und 19. März 2017

(bitte ausgefüllt zurückfaxen an **0821 79636206**)



FREUNDLICH, KOMPETENT, REGIONAL

Handwerk-Handel-Kissing e.V.

Vertreten durch:

Peter-Robert Fischer, 1. Vorstand
Fliederstr. 24

86438 Kissing

Eintragung im Vereinsregister

Registergericht: Augsburg

Registernummer: 10438

Projektleiter:

Daniel Schindler

Tel.: (0821) 79636205

Mobil: (0173) 3564042

E-Mail:

info@handwerk-handel-kissing.de

Internet:

www.handwerk-handel-kissing.de

Firma

Ansprechpartner

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Telefax

Mobil

E-Mail

Gemeinschaftsstand – Mitaussteller: _____
(Mitaussteller bitte eigene Anmeldung einreichen)

Wir buchen hiermit _____ m² Ausstellungsfläche in der Paartalhalle
(Mindestfläche 6 m² – 2x3 m). ACHTUNG: In den Hallen wird der Teppich
gestellt. Die Standtiefe ist immer 3 m.

Reihenstand

Eckstand

Kopfstand



Wir benötigen Stellwände (30,00 € pro laufender Meter)

Wir bringen unsere Stellwände mit.

Wir benötigen einen 3,5 KW-Stromanschluß

Wir buchen _____ (Anzahl) Fahrzeuge
und _____ (Anzahl) Banner/Fahnen etc. im Freigelände.

Wir buchen das 3 für 2 Anzeigenpaket im Paaranzeiger inkl. PR-Beitrag.

Beteiligungspreis:	Mitglied*	Nichtmitglied
Grundgebühr	80,00 €	120,00 €
Werbekostenpauschale	100,00 €	100,00 €
Mietpreis Halle	22,00 € / m ²	25,00 € / m ²
Mietpreis Fahrzeuge	100,00 €	100,00 €
Mietpreis Banner/Fahnen etc.	50,00 €	50,00 €
Mietpreis Foyer oben	1.000,00 €	1.000,00 €
Mitaussteller pauschal	100,00 €	100,00 €

* Wenn Sie sich vorab für eine Mitgliedschaft entscheiden, erhalten Sie die Mitglieds-Preise.

Werbekostenpauschale – darin sind enthalten 1 Anzeige (90 x 50 mm, alternative Größen sind gegen Bezahlung möglich) im Paaranzeiger und alle weiteren Werbemaßnahmen (Plakate, Banner, Anzeigen, Facebook, Veröffentlichungen etc.). Größere Anzeigenschaltungen sind möglich.

Wir bitten um ein gesondertes Angebot für:

Zusätzlichen Stromanschluss (über 3,5 KW) Beleuchtung Mietmöbel
 Messestandbau Standbeschriftung, Roll-Up-Display, Plakate, Anzeigen etc.

Mit der Abgabe dieser Anmeldung werden die anhängenden aktuellen „Allgemeinen und besonderen Ausstellungsbedingungen“ des Handwerk-Handel-Kissing e.V. für diese Veranstaltung vorbehaltlos anerkannt. Alle Preise in Euro zzgl. ges. Mehrwertsteuer.

Ort, Datum

Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

Gewerbeschau Kissing 2017

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Veranstalterin

Handwerk-Handel-Kissing e.V., Fliederstraße 24, 86438 Kissing

Anmeldung

Die Anmeldung mit Bestellung der Standfläche erfolgt unter Verwendung des Formulars „Standantrag“. Dieses gilt als Buchungsantrag. Mit der Anmeldung A1 erkennt der Aussteller die „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“ des Handwerk-Handel-Kissing e.V. an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten. Mündliche Zusagen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden. Die Anmeldung ist erst mit Eingang der Bestätigung/Auftragsbestätigung für die Zulassung durch den Veranstalter vollzogen.

Zulassung/Standplatzierung

Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsgegenstände entscheidet die Veranstalterin. Die Veranstalterin ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Veranstalterin kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller und Anbieter von der Teilnahme ausschließen. Sie kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalterin und Aussteller vollzogen. Die erteilte Zulassung kann von beiden Seiten widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine sofortige Kündigung aus dem Vertrag auszusprechen, wenn trotz zweimaliger Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Falle ist die Gebühr in Höhe von 25 % der Standmiete und Werbekostenpauschale zur Deckung der bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Ergeben sich berechtigte Reklamationen oder Beanstandungen in Bezug auf angebotene Waren oder die Arbeitsweise einer beteiligten Firma, ist die Veranstalterin im allgemeinen Interesse berechtigt und befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen. In einem solchen Falle kann die Veranstalterin bestehende Verträge für nachfolgende Messen/Ausstellungen stornieren, weil wesentliche Voraussetzungen, die diesen Verträgen zugrunde liegen, nicht mehr gegeben sind. Die Ausstellung nicht gemeldeter, nicht zugelassener Waren ist unzulässig.

Änderungen – höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Messe/Ausstellung unmöglich machen und nicht von der Veranstalterin zu vertreten sind, berechtigen diese, die Messe/Ausstellung vor Eröffnung abzusagen. Die Verantwortung der Veranstalterin ist somit aufgehoben. Sie ist in diesem Falle weder zu Rückerstattung der Standmiete noch zu eine Schadensersatzleistung verpflichtet.

Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung und Bestätigung ausnahmsweise von der Veranstalterin ein Rücktritt zugestanden, so sind bis zu acht Wochen vor Beginn der Ausstellung für die entstandenen Kosten sowie als Abstandsumme 50 % der Standmiete, der Werbekostenpauschale als Kostenentschädigung zu entrichten. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn die Veranstalterin ebenfalls schriftlich ihr Einverständnis gibt. Erfolgt der Rücktritt später als acht Wochen vor Beginn der Messe/Ausstellung wird die volle Standmiete, der Werbekostenanteil sowie bereits wert entstandene Unkosten zur Zahlung fällig.

Standeinteilung

Die Ständeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Ständeinteilung wird schriftlich mitgeteilt. Beanstandungen müssen innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Ständeinteilung schriftlich erfolgen. Die Ausstellungsleitung kann bei notwendigen Änderungen der Hallenaufplanung einzelne Aussteller in der Standgröße und Platzierung ändern. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb 5 Tagen nach Eintritt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Zusagen für bestimmte Platzierungen werden vor der endgültigen Standteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für die Veranstalterin nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung.

Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte/ Besucher

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung, den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei der nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen, nur mit diesem hat die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

Gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen. Nur mit diesem braucht die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an alle beteiligten Aussteller bei Gemeinschaftsständen.

Mieten und Kosten

Die Standmieten sind aus den „Besonderen Messebedingungen“ und der „Anmeldung“ zu ersehen. Die Kosten für die auf Antrag des Ausstellers hergestellten Versorgungsanlagen sowie andere Nebenleistungen, wie Lieferungen von Gas, Wasser, Strom usw., sind auf Wunsch den Ausstellern vorher bekanntzugeben.

Zahlungsbedingungen – Fälligkeit

Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der angegebenen Fristen auf der Auftragsbestätigung/Rechnung zu bezahlen. Die volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche.

Zahlungsverzug

Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen berechnet. Diese betragen für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten.

Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet. Die Durchführung von Verlosungen, Gewinnspielen oder ähnlichen Aktionen (z. B. Produktion von Popcorn, Luftballone etc.) durch den Aussteller bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Veranstalterin und zwar auch dann, wenn der Aussteller hierfür eine öffentliche Genehmigung besitzt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen oder Musikdarbietungen durch den Aussteller bedürfen einer Ge-

nehmigung beim Veranstalter. Die Vorführungen von Maschinen oder akustischen Geräten kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/ Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden. Wird von der Veranstalterin eine Lautsprecheranlage betrieben, so behält sich die Ausstellungsleitung Durchsagen vor.

GEMA

Alle GEMA-pflichtigen Übertragungen und künstlerische Darbietungen bedürfen der Genehmigung durch den Aussteller.

Aufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den „Aussteller-Informationen“ angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 14 Uhr nicht begonnen worden, so kann die Veranstalterin über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet der Ausstellungsleitung in diesem Falle für die vereinbarte Standmiete und darüber hinaus für weitere entstehende Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen. Beanstandungen der Lage, Art oder Größe des Standes müssen vor Beginn des eigenen Aufbaues, spätestens am Tage nach dem festgesetzten Aufbaubeginn, der Ausstellungsleitung schriftlich gemeldet werden. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwerentflammbar sein. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Der Gang vor ihrem Messestand muss in voller Breite freigehalten werden. Standaufbauten, die höher als 3 m sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin. Die sichtbaren Rück- und Seitenwände zum Nachbarn hin müssen neutral weiß und in sauberem Zustand sein. Als Deckensegel über 8 qm dürfen nur Sprinklernetze (wasserdurchlässige Stoffe) verwendet werden. Leichtentflammbare, brennend abtropfende, abschmelzende oder stark rauchbildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die Verwendung im Brandfall stark rußender Kunststoffe (z. B. Polystyrol, PU-Schäume, Styropor usw.) ist auch nicht zulässig. Zertifikate bzgl. Brandklassen bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind zur Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten und bei Verlangen der Bauaufsichtsbehörde jederzeit per Fax unverzüglich nachzureichen. Für geschlossene Räume, Kabinen, Garagen, Sauna etc. sind geprüfte Feuerlöscher an den Ständen bereitzuhalten.

Betrieb des Standes

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Waren zu belegen und, sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, mit sachkundigem Personal besetzt zu halten. Alle gewerblichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung sowie die Anbringung der kompletten Firmenanschrift müssen beachtet werden. Die Ausstellungsleitung sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und der Gänge. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Müll nach verwertbaren Stoffen zu trennen. Zusätzliche Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet.

Abbau

Für Beschädigungen und Verschmutzungen des Fußbodens und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin zurückzugeben. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

Einfahrt der Fahrzeuge

An den Messetagen ist der Lieferverkehr für das Messegelände eingeschränkt und nur mit Kautions möglich. Am Sonntag ab 18.00 Uhr ist freie Einfahrt für alle Fahrzeuge unter Beachtung der Parkverbotschilder. Anweisungen des Ordnungspersonals sind Folge zu leisten.

Anschlüsse

Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten der Veranstalterin. Soweit vom Aussteller Anschlüsse (Strom / Wasser) über den im Vertrag zugesagten Stromanschluss hinaus gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers – siehe besondere Messebedingungen. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE und des örtlichen EVU – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von der Messe-/Ausstellungsinstallateuren ausgeführter Anschlüsse entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gas- und Druckluftversorgung.

Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren dürfen in Hallen nicht in Betrieb vorgeführt werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand bzw. an der Messehalle gelagert werden. Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Der Treibstofftank ist abzuschließen. Die Batterie ist abzuklemmen.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt die Veranstalterin ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes (eigene Exponate und angemietete Standbauelemente) ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten. Sonderwachen (zu Lasten des Ausstellers) sind nur mit Genehmigung der Ausstellungsleitung zulässig.

Parkregelung

Die Parkflächen werden von der Gemeinde Kissing an der Paartalhalle zur Verfügung gestellt. Die Parkregelung wird an Aussteller gesondert versendet.

Haftung

Die Veranstalterin übernimmt keine Haftung für Schäden an Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Außerdem haftet die Veranstalterin nicht bei Schäden oder Folgekosten nach einer notwendigen Änderung der Ständeinteilung.

Versicherung

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/ Ausstellungsgegenstände über ihre eigene Haftpflicht zu versichern.

Hausrecht

Als Betreiber der Paartalhalle üben die Gemeinde Kissing und die Veranstalterin das Hausrecht aus.

Fotografien / Filme

Die Veranstalterin ist berechtigt, Zeichnungen oder Aufnahmen von Ausstellungsgegenständen und Ständen anzufertigen. Zu diesem Zweck werden die Bildaufnahmen in Datenbanken aufgenommen und archiviert. Die Bildaufnahmen werden an die Presse, Online-Medien sowie Druckwerken zur Veröffentlichung und Werbezwecken für die Veranstaltung weitergegeben. Ein Widerspruch gegen diese Nutzung ist aus einem wichtigem Grund möglich und kann nur schriftlich erfolgen.

Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen die Veranstalterin, die nicht spätestens acht Tage nach Schluss der Messe/Ausstellung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Änderungen

Von den Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Augsburg.

Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte auch unseren „Besonderen Messebedingungen“ auf der Anmeldung.

Besondere Messebedingungen

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt auf beiliegendem Vordruck, der in einfacher Ausfertigung ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben, baldmöglichst an Handwerk-Handel-Kissing e.V. zurückzusenden ist.

2. Zulassung/Standplatzierung

Die Veranstalterin behält sich vor, den Ausstellerkreis zu erweitern. Die Anmeldung ist erst mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung durch den Veranstalter vollzogen.

2.1. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte/Besucher

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Die von der Ausstellungsleitung genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei der nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes sind vom Aussteller, sofern die Ausstellungsleitung nicht Räumung der durch den Untermieter belegten Fläche verlangt, 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen, nur mit diesem hat die Ausstellungsleitung zu verhandeln. Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilungen an den – oder bei Gemeinschaftsständen – an die Aussteller. Für die Entgegennahme von Aufträgen müssen die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Anschrift der Lieferfirmen auch die genaue Anschrift des Standinhabers aufweisen. Aus dem Auftragschein muss ersichtlich sein, bei welchem Aussteller und für welche Firma der Kaufvertrag abgeschlossen wurde.

3. Beteiligungspreis

3.1 Standpreis

Der Mietpreis wird je qm Standfläche berechnet (m²-Preis ist vorne angegeben) und ist im Voraus binnen sieben Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Er bezieht sich auf die zur Verfügung gestellte Fläche.

3.2 Zusätzliche Stromanschlussgebühr

- bis 3,5 kW inklusive verbrauchte Einheiten: 0,00 €
- bis 6 kW inklusive verbrauchte Einheiten: 75,00 €

3.3 Werbekostenanteil je nach Standgröße

Der Betrag wird für Maßnahmen zur Besucherwerbung wie Plakatierung, Funkspots, TV Augsburg, Anzeigen und Sonderveröffentlichungen in der Augsburger Allgemeinen, Stadtzeitung, überregionalen Tageszeitungen, Fachzeitschriften sowie im Internet verwendet.

4. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau:

Freitag, den 17.3.2017 von 8.00 - 18.00 Uhr

Abbau:

Sonntag nach Messeschluss von 18.00 - 21.00 Uhr

Montag 8.00 - 14.00 Uhr

Zurückgelassene Gegenstände werden zu Lasten des Ausstellers entfernt.

5. Zahlungsbedingungen/Rücktritt

Die in der Zulassung, Auftragsbestätigung/Rechnung genannten Zahlungstermine sind innerhalb der angegebenen Fristen zu bezahlen. Die volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Bei Rücktritt bis zu acht Wochen vor Beginn der Ausstellung werden für die entstandenen Kosten sowie als Abstandssumme 50 % der Standmiete und Werbekostenpauschale in Rechnung gestellt. Erfolgt der Rücktritt später als acht Wochen vor Beginn der Messe/Ausstellung werden die volle Standmiete, der Werbekostenanteil sowie bereits entstandene Kosten zur Zahlung fällig.

6. Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb des Standes gestattet.

7. Gewinnspiele

Die Durchführung von z. B. Verlosungen, Gewinnspielen oder ähnlichen Aktionen (z. B. Produktion von Popcorn, Luftballone etc.) durch den Aussteller bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Veranstalterin und zwar auch dann, wenn der Aussteller hierfür eine öffentliche Genehmigung besitzt.

8. Versicherungen

Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände über ihre eigene Haftpflicht zu versichern.

9. Besucherregelung/Eintritt

Die Veranstaltung ist für jedermann zugänglich. Der Eintritt ist frei.

10. Sonstiges

Mündliche Zusagen sind unwirksam, solange sie nicht vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden. Weitere Hinweise entnehmen Sie bitte unseren „Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen“.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Augsburg.